

CH_VB 84.433 vom 5. Oktober 1984

Bundesverwaltung, 1984-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.433

FR: CH_VB 84.433 du 5 octobre 1984

IT: CH_VB 84.433 del 5 ottobre 1984

Erwägungen

E. 5

Oktober 1984 N 1435 Interpellation Houmard Grundlage im RPG die Kulturlandsicherung nicht einfach zu verwirklichen ist. Obwohl vielerorts der Wille zum besseren Schutz des Landwirtschaftslandes besteht, werden die ein- zeln Abwägungsentscheide noch zu häufig zugunsten handfester Lokal- und Sektoralinteressen und damit gegen das schwerer qualifizierbare landwirtschaftliche Allgemein- interesse gefällt. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass in zahlreichen Kan- tonen vorerst die Gemeinden über Anordnung und Ausdeh- nung ihrer Bauzonen bestimmen. Die kantonalen Behörden, welche diese Entscheide zu überprüfen haben, schreiten verständlicherweise erst dann ein, wenn offensichtliche Ermessensfehler begangen worden sind. Die Summe der nicht falschen, wohl aber einseitig gefällten Entscheide führt zum bekannten Ergebnis: es wird wohl geplant, wert- volles Kulturland geht aber weiterhin «auf geordnete Weise» verloren. Angesichts dieser Lage sind einige Kantone bereits dazu übergegangen, das Landwirtschaftsgebiet selber fest- zusetzen (direkt, über kantonale Landwirtschaftszonen, oder indirekt, über fachlich und politisch gut abgestützte behördenverbindliche Pläne). Den Gemeinden verbleibt allenfalls noch ein Anordnungsspielraum der Bauzonen in einem gegebenen Rahmen sowie die Kompetenz, Landwirt- schaftszonen über das vom Kanton festgesetzte Mass hin- aus zu erweitern. Derartige Lösungen haben bisher die Kantone Genf, Zürich und Baselland getroffen; in anderen Kantonen bahnen sich Lösungen in ähnlicher Richtung an (z.B. Thurgau, Bern, Solothurn). Weitgehende kantonale Vorschriften über die Landwirtschaftszone und eine straffe kantonale Aufsicht über die Gemeinden kennt auch der Kanton Waadt. Im Ergebnis zeigt die bisherige Erfahrung, dass das Über- bürden der vollen Vollzugslast auf die Gemeinden allein nicht zum Ziele führt. Eine tatkräftige Unterstützung durch die kantonale Regierung, wenn möglich auch durch die kantonalen Parlamente, ist nötig. Zu 4: Beim einzigen bisher genehmigten kantonalen Richt- plan (Kanton Graubünden) hat der Bundesrat vom Kanton ergänzende Massnahmen zum Schütze des Landwirt- schaftslandes verlangt. Der Kanton ist dieser Einladung gefolgt und wird auf Ende des Jahres vertiefende Untersu- chungen vorlegen und weitere Massnahmen treffen. Der Bundesrat ist zuversichtlich, dass diese die bundesgesetzli- chen Anforderungen erfüllen werden. Bei den künftigen Richtplangenehmigungen gedenkt der Bundesrat ebenso zu verfahren: Der zu genehmigende Richtplan muss den bundesgesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere ist nachzuweisen, dass die gemäss Anbauplanung erforderlichen Fruchtfolgeflächen vorhanden und mit raumplanerischen Mitteln gesichert sind. Abweichungen können allenfalls dann erwogen werden, wenn der Kanton noch weitergehende Untersuchungen und Massnahmen beabsichtigt, die nur in einem längeren Zeit- raum sachgerecht durchgeführt werden können. In solchen Fällen müssen für eine vorzeitige Genehmigung mindestens ein vorläufiger Nachweis (z. B. über die Gemeindeackerbau- stellen) und ein konkretes

Programm über die noch vorzunehmenden Arbeiten vorliegen sowie genügende vorsorgliche Sicherungsmassnahmen getroffen sein. Der Bundesrat wird solche Genehmigungen mit einem klar umschriebenen und befristeten Auftrag für die erforderlichen Ergänzungen verbinden. Dabei wird er auch darauf hinweisen, dass Nutzungspläne im Sinne des Gesetzes bis Ende 1987 vorliegen müssen (Art. 35 RPG). Der Richtplan kann nur aufzeigen, wie die Erhaltung der Landwirtschaftsflächen gesichert ist oder noch gesichert wird. Landwirtschaftsland ist erst durch Nutzungspläne wirksam geschützt. Nur diese sind für jedermann verbindlich. Zur Flächenerhebung und -Sicherung in den Richtplänen gehört auch die Aufsicht (Kontrolle), dass Richtpläne auf Nutzungspläne durchwirken (Art. 26 RPG). Dem Kanton stehen weitgehende Kontroll- und Vorsorgeinstrumente zur Verfügung, so vor allem die «Planungszone» (Art. 27 RPG). Der Bundesrat verfügt nur über das Aufsichtsinstrument der «vorübergehenden Nutzungszone» (Art. 37 RPG). Nach bisheriger Auffassung soll diese Bestimmung nur in besonders bedeutsamen und krassen Fällen angewendet werden. Die Hauptverantwortung liegt auch hier beim Kanton. Zu 5: Das RPG mit seinen Instrumenten ist somit geeignet, den Schutz des guten Kulturlandes zu erreichen; dies ist ja eines der wichtigen Ziele des Gesetzes. Die Probleme liegen weniger im Grundsätzlichen als im täglichen Vollzug, welcher die Behörden, insbesondere der Gemeinden, oft überfordert. Entscheidend ist daher die Haltung des Kantons und seiner Regierung. Ihnen stehen genügende Instrumente zur Verfügung, wenn sie diese anwenden wollen. Der sachgerechte Vollzug des RPG ist auch ein politischer Auftrag: «Planungsmüdigkeit», unzweckmässige bestehende Planungen oder falsch verstandener Föderalismus dürfen nicht zum Vorwand werden, die anerkannte Aufgabe aufzuschieben. Dabei können interessierte Berufsorganisationen und politische Gruppierungen viel dazu beitragen, ein günstiges Klima für einen wirksamen Vollzug zu schaffen. Aufgrund seiner Aufgaben in der Landwirtschaftspolitik und in der wirtschaftlichen Landesversorgung ist sich der Bundesrat seiner Mitverantwortung in der Flächensicherung bewusst. Er wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen und dem Parlament darüber berichten (in den Regierungsrichtlinien angekündigter «Bericht über Stand und Entwicklung der Bodennutzung und Besiedlung»). Er wird nötigenfalls zusätzliche Massnahmen treffen und vorschlagen. Ob bundesgesetzliche Vorschriften in dem von den Interpellanten vorgeschlagenen Sinne nötig werden, wird der Bundesrat prüfen, wenn eine grössere Zahl kantonaler Richtpläne vorliegen wird. Dabei ist zu bedenken, dass eingehendere Rechtsvorschriften, wenn damit das Vollzugsdefizit nicht noch vergrössert werden soll, unweigerlich mit straffen Führungs- und Kontrollmassnahmen des Bundes einhergehen müssen. Reichling: Ich danke dem Bundesrat für die klare Antwort, die er hier gegeben hat. Es ist zu hoffen, dass sie von den Kantonen und Kantonsregierungen auch zur Kenntnis genommen wird. Ich kann mich deshalb von der Antwort befriedigt erklären. Trotzdem ist meine Sorge nicht vollständig zerstreut. Im Kanton Zürich liegen etwa 40 Prozent aller Bauernhöfe samt dem entsprechenden Umschwung im Siedlungsgebiet, zum grossen Teil sogar vermutlich in bereits festgelegten Bauzonen. Jede Fahrt durch das schweizerische Mittelland zeigt uns, wie in schrecklicher Masse bestgeeignetes Ackerland durch Industriebauten, Wohnbauten, Sportanlagen und Strassen verlorengeht, während die nebelfreien Hang- und Hügellagen von Bauten freigehalten werden. Wir werden aufmerksam verfolgen, ob der Bundesrat bei der Beurteilung der kantonalen Richtpläne dem Grundsatz, dass der Landwirtschaft vorzugsweise das geeignete Kulturland zuzuweisen sei, die besondere Beachtung schenken wird. Le président: L'interpellateur est satisfait de la réponse. #ST# 84.438 Interpellation Houmard Gewalttaten der Béliers Actes

de violence du Groupe Bélier Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1984 Ich erlaube mir, den Bundesrat zu fragen, was er von den neuesten Gewalttaten der «Béliers» hält. Ist er nicht auch der Meinung, es sei für ihn jetzt an der Zeit, aus der Reserve herauszutreten und die Anstrengungen derjenigen, die sich um ein Einvernehmen bemühen, zu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Reichling Versorgungsbasis des Landes Interpellation Reichling Base alimentaire du pays In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.433 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1984 - 08:00 Date Data Seite 1433-1435 Page Pagina Ref. No 20 012 776 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.